

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15. Februar 2007

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) Neubekanntmachung der VO über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) v. 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, ber. S. 329) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), gültig ab dem 30.07.2014, in Verbindung mit §§ 159 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010, Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____.2014 folgende Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 3,20 €. In diesem Preis ist

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 50,00 m oder eine Wartezeit von 12 Sekunden,
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,62 m oder eine Wartezeit von 12 Sekunden

enthalten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 €

- a) für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers
 - aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 50,00 m,
 - bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 47,62 m“
- b) für die Fahrleistung mit Beginn des vierten Kilometers
 - aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 55,55 m,

bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 52,63 m .“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung

„(6) Für die Wartezeit werden je angefangene 12 Sekunden 0,10 € berechnet. Der Fahrpreis für die Wartezeit wird fällig, sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrstrecke oder innerhalb dieser Fahrstrecke eine Wartezeit von 12 Sekunden überschritten werden. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme. Die Taxifahrer und Taxifahrerinnen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „45,00 €“ durch den Betrag „51,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum nächsten Monatsersten, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zu der Umstellung wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)